

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 18.10.2023


WEITERBILDUNG

II-01	Basiswissen Objektüberwachung aus technischer Sicht, Teil 3 -- online -- Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	6. Nov. 2023 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
II-02	Basiswissen Objektüberwachung aus technischer Sicht, Teil 4 -- online -- Dipl.-Ing. Jürgen Steineke, SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	13. Nov. 2023 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
I-01	Online-Informationsveranstaltung des Bayerischen Versorgungswerks -- online -- Sabine Miesen, Sachgebietsleitung für die Betreuung aktiver Mitglieder Andrea Kirmayer, Stellvertretung von Frau Miesen	14. Nov. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 0,00 EUR Nichtmitglieder: 0,00 EUR Studenten: 0,00 EUR
II-03	Was können bauchemische Produkte zur energetischen Sanierung beitragen? Dipl.-Ing. Manfred Vaupel, PCI Augsburg GmbH	15. Nov. 2023 14 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-04	Trockenbau: Konstruktion und Brandschutz – Lösungen und Systeme für Aufgaben des modernen Trockenbaus -- online -- Dipl.-Ing. Arch. Mathias Dlugay	16. Nov. 2023 9 – 17 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR
I-02	Intensivkurs VOB/B 2023 für bauüberwachende Ingenieure (Teil 4) RA Bernd R. Neumeier	21. Nov. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-05	Fahrbahnübergänge und Lager bei Brücken Dr.-Ing. Jens Tusche, TU Dresden	22. Nov. 2023 10 – 16 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 75,00 EUR Nichtmitglieder: 250,00 EUR Studenten: 20,00 EUR
I-03	Planervergaben nach VgV und UVgO RA Dr. Martin Jansen Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB	23. Nov. 2023 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

Digitaler Kammerstempel/ Mitgliederstempel

Ab sofort können Kammermitglieder bei Bedarf zusätzlich einen digitalen Stempel für ihre entsprechende Listeneintragung bestellen.

Der digitale Stempel wird in drei verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung gestellt. Es besteht auch die Möglichkeit eines Datensticks. Verwenden Sie bitte dafür das Stempelformular.

Selbstverständlich können auch die Sachverständigen, die über die Baukammer Berlin öffentlich bestellt wurden, einen digitalen Rundstempel bestellen.

Ansprechpartnerin: Kerstin Freitag, 030 – 797 443-12

Neue Rahmenvereinbarung der BInGK und der HDI AG

Die Bundesingenieurkammer (BInGK) hat ihre Rahmenvereinbarung mit der HDI AG neu aufgesetzt. Die Vereinbarung umfasst mehrere Versicherungsprodukte – wesentlich ist dabei sicher die Zusage, dass Mitglieder der Ingenieurkammern bei der Berufshaftpflichtversicherung einen Nachlass von 20 % auf den Regeltarif erhalten:

- Rahmenvertrag Berufshaftpflicht für Ingenieure (Nachlass auf Tarifbeitrag 20 %)
- Rahmenvertrag Compact für Firmen und Freie Berufe (Nachlass auf Tarifbeitrag 10 %)
- Rahmenvertrag Vorsorge – private und betriebliche Altersvorsorge
- Rahmenvertrag Cyber (Nachlass 15 % für Tarifgeschäft bis 10 Mio. EUR Umsatz)

Quelle: HDI

Öffentlich bestellte Sachverständige

- Wiederbestellung -

Dr.-Ing. Ralph Hohberg

BauSachverständigenbüro Dr.-Ing. Ralph Hohberg

Lefévrest. 16, 12161 Berlin

Tel.: 030 31 98 09 75, Fax: 030 31 98 09 74

E-Mail: info@hohberg-ing.de

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

Dipl.-Ing. (FH) Ingo Scheuner

Sachverständigenbüro Ingo Scheuner

Bölschestr. 102, 12587 Berlin

Tel.: 030 59 49 84 92, Fax: 030 563 64 69

E-Mail: ingo.scheuner@gmx.de

Sachgebiet: Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Volker Romboy

rom.plan PLANUNGSBÜRO

Hampsteadstr. 7, 14167 Berlin

Tel.: 030 812 05 29, Fax: 030 812 06 29

E-Mail: mail@romboy.de

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	Ing. Shahin Babai	1
FM	B. Eng. Harald Walter Bars	1
FM	Karina Golub	3
FM	Dipl.-Ing. (FH) Norman Hetze	5
FM	M. BP. Arch. B. A. Michael F.N.H. Keller	5
FM	Frieder Klee	1
FM	B. Sc. Ha Anh Pham	1
FM	M. Sc. Philipp Scharf	5

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben

(Wohnungs-)Bau weiter im Abwärts-Sog

Auftragseingang und Umsatz auch im Mai 2023 real rückläufig

„Die weiterhin stockende Nachfrage hat die Auftragseingänge am Bau auch im Mai zurückgehen lassen. Dies ist mittlerweile der vierzehnte Rückgang in Folge, der Abwärts-Sog hat den Bau damit fest im Griff.“ Mit diesen Worten kommentiert der Hauptgeschäftsführer der BAUINDUSTRIE, Tim-Oliver Müller, die aktuellen Konjunkturindikatoren für das Bauhauptgewerbe. Demnach hat das Statistische Bundesamt für das deutsche Bauhauptgewerbe für den Monat Mai 2023 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahrsmonat einen Auftragsrückgang von real 5,7 % gemeldet. Das der Rückgang nicht noch stärker ausgefallen ist, ist auf die sich abschwächende Baupreissteigerung zurückzuführen, welche im Mai „nur“ noch bei 6 % lag.

Im Vergleich zum Vormonat ist der Auftragseingang um 3,5 % gestiegen, den Bauunternehmen standen im Mai zwei Arbeitstage mehr als im April zur Verfügung. Das konnte den Einbruch am Bau aber nicht aufhalten: Für den gesamten Zeitraum von Januar bis Mai wurde ein Auftragsminus von 14,7 % ausgewiesen. Der Umsatz ist im Mai im Vergleich zum Vorjahresmonat zwar mit

nominal 3,8 % nicht leicht im Plus, real ist dies aber ein Rückgang von 2,1 %. Für die ersten fünf Monate ergibt sich damit ein Umsatzminus von real 7,3 %.

„Zwar leben die Unternehmen noch von ihren Auftragsbeständen, aber spätestens im Herbst dürfte sich die Lage weiter verschärfen. Schon jetzt ist unsere Branche von einem deutlichen Anstieg der Zahl der Insolvenzen betroffen.“ In den ersten vier Monaten hätten 437 Unternehmen des Bauhauptgewerbes Insolvenz anmelden müssen, das seien 20,4 % mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Müller: „Dabei sind von der Entwicklung überwiegend die Unternehmen betroffen, die im Neu- und Rohbau tätig sind.“ Im Ausbaugewerbe hätte die Zahl der Insolvenzen nur um 3,2 % zugelegt. „Auch hier merken wir die kostenbedingte Verschiebung von Neubau- zu Bestandsinvestitionen. So wichtig Investitionen in den Bestand auch sind, die dringend benötigten neuen Wohnungen entstehen so nicht“, kritisiert Müller die aktuelle Entwicklung. „Der Wohnungsbau ist nach wie vor im freien Fall. Im Mai wurden preisbereinigt 21,5 % weniger Aufträge vergeben. Für die ersten fünf Monate sind wir schon bei einem Minus von 32,1 %. Wenn da nicht bald was nachkommt, gehen uns nicht nur die Wohnungen, sondern den Unternehmen auch die Arbeit aus.“

Alle Angaben und Berechnungen beruhen auf Daten des Statistischen Bundesamtes, des ifo Instituts sowie des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie.

Quelle: Hauptverband Deutsche Bauindustrie



Änderungen Vergabeverordnung

Am 23.08.2023 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23.08.2023) die Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen veröffentlicht. Darin enthalten ist die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV, der die Auftragswertberechnung von Planungsleistungen regelte. Die geänderte VgV mit der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen grundsätzlich alle ausgeschriebenen Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren addiert werden. Dies hat zur Folge, dass der Schwellenwert für die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen (215.000 Euro) früher als bisher überschritten wird. So werden jetzt auch bei kleinen Bauvorhaben europaweite Ausschreibungen notwendig. Dies bedeutet einen zeit- und kostenintensiven Mehraufwand nicht nur für die sich an einer Ausschreibung beteiligenden Planerinnen und Planer, sondern auch für die öffentlichen Auftraggeber. In einer Entschließung des Bundesrates wurde die Bundesregie-

rung aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten auch weiterhin verschiedene Planungsleistungen für kleinere Bauprojekte ohne europaweite Ausschreibung vergeben werden können. Dazu sollen klarstellende Erläuterungen gegeben werden, die aufzeigen, wie die Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV auf die Praxis rechtssicher begrenzt werden können.

Die Bundesingenieurkammer ist dazu im Gespräch mit dem zuständigen Bundeswirtschaftsministerium, um weitere Erläuterungen zu der in der Verordnungsbegründung zu § 3 skizzierte alternative Vergabeart zu erwirken. Diese sollen die weitreichenden Konsequenzen für die planenden Berufe und den öffentlichen Auftraggeber abfedern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimawandel (BMWK) hat angekündigt, Erläuterungen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Wir werden diese unmittelbar nach Erhalt versenden.

Weitere Informationen: <https://bingk.de/vergabeverordnung-aenderungen-treten-ab-24-august-in-kraft/>

Quelle: BInGK

Honorar trotz fehlender Unterschrift

OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.08.2021 – 23 U 64; BGH, Beschluss vom 20.04.2022 – VII ZR 834/21 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 145, 147, 631, 632 Abs. 1, §§ 633, 634; HOAI 2013 § 15

1. Auch nach allgemeiner Lebenserfahrung kann nicht vermutet werden, dass Planungsleistungen nur aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses erbracht werden. Es kann sich ebenso gut um Hoffungsinvestitionen in einer Vertragsanbahnungssituation handeln.
2. Die Annahme eines Vertragsschlusses ist nur dann gerechtfertigt, wenn jenseits entgegengenommener Planungsleistungen Umstände vorliegen, die einen rechtsgeschäftlichen Annahmewillen des Auftraggebers erkennen lassen (hier bejaht).
3. Eine ausgebliebene Gegenzeichnung des vom Planer unterbreiteten Honorarangebots durch den Auftraggeber steht der Annahme eines konkludenten Vertragsschlusses nicht entgegen.

Quelle: IBR

Tragwerksplaner muss Lastverbrauch des Bestandsbaus prüfen!

OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.05.2023 – 19 U 64/22; BGB §§ 254, 280 Abs. 1, 3, §§ 281, 633, 634 Nr. 4

Übernimmt ein Tragwerksplaner zur Vorbereitung der geplanten Aufstockung eines Gebäudes vertraglich die Untersuchung einer Bestandsdecke, schuldet er auch die Untersuchung, inwieweit die mögliche Traglast durch den Bestandsbau bereits verbraucht ist.

Quelle: IBR

Wann werden Leistungen der Objektbetreuung (konklu- dent) abgenommen?

OLG München, Beschluss vom 23.03.2021 – 28 U 5991/20 Bau;
BGH, Beschluss vom 26.04.2023 – VII ZR 279/21 (Nichtzulas-
sungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 640

1. Die konkludente Abnahme einer Architektenleistung kann darin liegen, dass der Bauherr nach Fertigstellung der Leistung und nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist nach Bezug des fertiggestellten Bauwerks keine Mängel der Architektenleistung rügt.
2. Leistungen der Objektbetreuung werden nach Ablauf einer sechsmonatigen Prüffrist nach dem Ende der Leistungsphase 9 konkludent abgenommen.

Quelle: IBR

LITERATUR

Neuerscheinung Band 179:

Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure

Sicherheitsingenieure erhalten ihre Verantwortung auf zwei Wegen: Erstens über die Bestellung gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) als Stabsstelle mit Beratungs- und Unterstützungsaufgabe und zweitens bei Übernahme zusätzlicher Aufgaben außerhalb des ASiG. Von überragender Bedeutung ist die Unterscheidung der Rechtsposition: „interne Sifa“, die als Arbeitnehmer im Unternehmen das Haftungsprivileg genießen, und „externe Sifa“, die als Dienstleister hohe Haftungsrisiken haben.

Diese Neuerscheinung aus der VDE-Schriftenreihe behandelt neben den Grundsätzen zur Bestellung und Rechtsstellung der Sicherheitsingenieure alle „Dimensionen“ des Aufgabenumfanges und bietet hierzu folgende Inhalte:

- Überblick zum Umfang von Verantwortung und Aufgaben für Sicherheitsfachkräfte
- Unterscheidung zwischen als Arbeitnehmer angestellter interner Sicherheitsfachkraft (SiFa) und als Dienstleister auftretender externer SiFa – vor allem im Hinblick auf ihre Haftung
- Darstellung des Aufgabenspektrums in all seinen Dimensionen: Wer? Wo? Wann? Wobei? Was ist zu tun?
- Ausführliche Analyse von 20 Gerichtsurteilen aus der Rechtsprechungspraxis

Was wirklich von Sicherheitsingenieuren verlangt wird, ergibt sich nicht aus ASiG, Bestellung und Vertrag, sondern realisiert sich erst durch Rechtsprechungspraxis. Dies beschreibt das Buch anschaulich anhand von 20 Gerichtsurteilen mit Aussagen zu Verantwortung, Pflichtenkatalog und Pflichtenintensität, Haftungsrisiken, strafrechtlicher Garantenstellung, Schadensersatzansprüchen, Fahrlässigkeitsverschulden, Absicherungsstrategien und Versicherungsfragen.

Thomas Wilrich

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2023

584 Seiten. Broschur.

Preis: 38,00 EUR ISBN 978-3-8007-6158-6

Quelle: VDE Verlag GmbH

Energiesparendes Bauen

Ein Praxisbuch für Architekten, Ingenieure und Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude nach GEG 2023

Erst im Juli 2022 trat die letzte Änderung des GEG in Kraft, nun kommt mit der Novelle zum 1. Januar 2023 die nächste Herausforderung auf alle zu, die in Deutschland planen, bauen oder sanieren: Der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf im Neubau wurde von 75 auf 55 Prozent des Referenzgebäudes reduziert. Bei der Erfüllung dieser Vorgaben hilft der aktualisierte Leitfaden, der in der 5. Auflage um die Anforderungen an Nichtwohngebäude erweitert wurde.

So behandelt das bewährte Praxisbuch die Grundlagen des Wärmeschutzes nach DIN 4108-2 sowie die des klimabedingten Feuchteschutzes nach DIN 4108-3. Des Weiteren bietet es übersichtliche und kompakte Informationen zu folgenden Themen:

- Konstruktionen und Anlagentechnik zur Einhaltung des GEG
- Nachweis von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden nach GEG 2023
- Berechnung und energetische Modernisierung
- Ausblick auf die Auswirkungen der EU-Taxonomie

Das Buch ist gut nachvollziehbar aufbereitet, viele Darstellungen und Zahlenbeispiele dienen der Veranschaulichung. Darüber hinaus stehen Berechnungsformulare und Kopiervorlagen zum Download zur Verfügung.

Quelle: VDE Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Heerstr. 18/20, 14052 Berlin
Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 15.09.2023
Termin für die nächste Ausgabe:
Redaktionsschluss | Erscheinungstermin
23.10.2023 22.11.2023 11/2023
20.11.2023 20.12.2023 12/2023